

Verkaufs- und Lieferbedingungen

D + P, Dosier- und Prüftechnik GmbH, Emil-Eigner-Straße 3, DE 86720 Nördlingen

1. Geltungsbereich

Wir schließen unsere Lieferverträge ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen.

Abweichende Bedingungen, insbesondere in allgemeinen Geschäftsbedingungen werden ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht Vertragsinhalt

Für spätere Lieferverträge gelten ebenfalls unsere aktuellen Verkaufs- und Lieferbedingungen, auch ohne dass es eines besonderen Hinweises auf deren Geltung bedarf.

2. Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Beigefügte Zeichnungen und sonstige technische Unterlagen bleiben in unserem Eigentum und in unserem ausschließlichen Verfügungs- und Nutzungsrecht. Falls keine Bestellung erfolgt, können wir die Angebotsunterlagen zurück verlangen.

Bei Angaben zu Maßen und Gewichten, bei Abbildungen und Beschreibungen bemühen wir uns um beste Genauigkeit. Für die Ausführung sind diese Angaben aber nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich beim Vertragsabschluß von uns als verbindlich bestätigt werden. Bruttogewichte und Kistenmaße können stets nur mit Annäherungen angegeben werden.

3. Vertragsabschluß, Vertragsergänzungen, -änderungen

Ein Vertragsabschluß kommt erst zustande, wenn wir der Bestellung schriftlich zugestimmt haben; dies gilt auch, wenn der Bestellung ein Angebot unsererseits vorausgegangen ist. Unsere Zustimmung ist maßgeblich für Art und Umfang der vereinbarten Leistung, sowie für die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages.

Bei Angaben zu Maßen und Gewichten, bei Abbildungen und Beschreibungen gilt Ziff. 2 entsprechend.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürften zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

4. Preise

Unsere Preise verstehen sich netto (zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer) ab Werk. Sie umfassen nicht die Kosten für Verpackung, Versand und Versicherung; dafür anfallende Kosten werden ggf. gesondert berechnet.

5. Zahlungsbedingungen

Rechnungen über Lohnarbeiten sind sofort rein netto zur Zahlung fällig. Im übrigen sind Rechnungen innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt mit 2% Skonto oder innerhalb 30 Tagen rein netto zur Zahlung fällig.

Die Annahme von Wechseln oder Schecks ist uns freigestellt. Die Annahme erfolgt stets nur zahlungshalber. Kosten und Spesen der Einziehung trägt der Besteller. Wechsel oder Schecks gelten nicht als Barzahlung.

Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

Bei einer nach Vertragsabschluß eingetretenen oder erkennbar gewordenen wesentlichen Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Bestellers, die Anlass zu der Befürchtung gibt, dass die Erfüllung vertraglicher Pflichten gefährdet ist, können wir uns obliegende Leistungen verweigern, bis für alle offenen Forderungen gegen den Besteller Sicherheit geleistet wird.

6. Lieferfristen, Liefertermine

Liefertermine und -fristen gelten stets nur annähernd. Unsere Lieferpflicht ruht, solange der Besteller mit der Erfüllung einer uns gegenüber bestehenden Verbindlichkeit im Verzug ist.

Ereignisse höherer Gewalt, sowie unvorhergesehene Ereignisse, deren Eintritt oder Dauer wir entweder nicht voraussehen oder nicht beeinflussen können (insbes. Beschaffungs-, Beschäftigungs-, Fabrikations- oder Lieferstörungen bei uns oder unseren Zulieferern), befreien uns für die Dauer der Störung sowie einer angemessenen Anlaufzeit - auch während eines bereits eingetretenen Verzugs - von unserer Leistungsverpflichtung, soweit die Störung nicht durch uns vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist.

7. Gefahrtragung

Mit der Meldung der Versandbereitschaft bzw. der Übergabe an eine Transportperson, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes geht die Gefahr, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist, auf den Besteller über.

8. Verpackung

Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen. Der Besteller übernimmt die Verpflichtung zur fachgerechten Entsorgung.

9. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Anlagen und Waren vor, bis der Besteller sämtliche, auch vorausgegangene oder

später begründete Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit uns erfüllt hat. Schecks oder Wechsel gelten erst nach erfolgter Einlösung als Zahlung.

Der Besteller ist berechtigt, unsere Waren im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu verarbeiten oder zu veräußern. Diese Befugnis erlischt, wenn bezüglich des Vermögens des Bestellers die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird, der Besteller eine eidesstattliche Versicherung gem. § 807 ZPO abgibt oder der Besteller in ernsthafte Zahlungsschwierigkeiten gerät.

Für den Fall der Weiterveräußerung - ohne oder nach Verarbeitung - tritt der Besteller bereits jetzt die ihm aus dem Weiterverkauf zustehenden Kaufpreisforderungen in Höhe eines dem Wert unserer Vorbehaltsware entsprechenden Teilbetrages an uns ab; wir nehmen die Abtretung bereits jetzt an.

Der Besteller ist verpflichtet, uns über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die unsere Anlagen und Waren und/oder abgetretenen Forderungen erfassen, unverzüglich schriftlich zu informieren. Dasselbe gilt für sonstige Ansprüche, die bezüglich dieser Gegenstände von Dritten erhoben werden.

Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die sofortige Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, ohne dass darin ein Rücktritt vom Vertrag liegt. Die Übernahme erfolgt lediglich zur Sicherung unserer Ansprüche; der Besteller bleibt weiterhin zur Erfüllung verpflichtet.

10. Gewährleistung

Mängel des Liefergegenstandes, die bei Ablieferung offensichtlich sind, sind uns innerhalb einer Ausschlussfrist von 10 Tagen seit Ablieferung schriftlich anzuzeigen. Andere Mängel sind uns innerhalb einer Ausschlussfrist von 10 Tagen nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

Bei fristgerecht gerügten Mängeln erfüllen wir unsere Gewährleistungspflichten nach unserer Wahl

- durch Nachbesserung
- durch Ersatzlieferung.

Für den Fall, dass Ersatzlieferung oder Nachbesserung fehlschlagen, bleibt dem Besteller das Recht vorbehalten, Minderung oder Rücktritt gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu verlangen; dies setzt eine angemessene Zahl von Nachbesserungsversuchen / Ersatzlieferungen voraus, die nicht zum Erfolg geführt haben.

Einem Mangel gleich gestellt ist das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft; das Recht des Bestellers, Schadensersatz nach den gesetzlichen Vorschriften zu verlangen, bleibt davon unberührt.

Die Mängelansprüche des Bestellers verjähren in 12 Monaten, beginnend mit der Abnahme.

11. Haftungsbegrenzung

Ansprüche auf Schadensersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund - wegen Mängeln unserer Lieferungen und Leistungen, wegen fehlgeschlagener Nachbesserung oder Ersatzlieferung oder wegen Verletzung sonstiger vertraglicher oder vorvertraglicher Verpflichtungen jeder Art sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Haftung aufgrund außervertraglicher Ansprüche, insbesondere aus unerlaubter Handlung. Der Haftungsausschluss entfällt, soweit uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder sich um die Haftung für zugesicherte Eigenschaften handelt. Der Haftungsausschluss entfällt auch dann, wenn uns die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Hauptpflichten) zur Last fällt.

In jedem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz solcher Schäden beschränkt, die wir bei Vertragsabschluß aufgrund uns erkennbarer Umstände als mögliche Folge der Vertragsverletzung hätten voraussehen müssen (vertragstypische Schäden). Der Ersatz entgangenen Gewinns ist ausgeschlossen.

Sämtliche Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang für unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

Von dieser Regelung bleibt die Haftung für Produktschäden nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

12. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort für alle Leistungen der Parteien aus dem Vertragsverhältnis ist Nördlingen (BRD).

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Nördlingen.

Das Vertragsverhältnis unterliegt dem deutschen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrecht-Übereinkommen (CISG).

Sollte eine Bestimmung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.